



B. ZEICHNERKLÄRUNG

1. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

1.0. Art der baulichen Nutzung

1.1. Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

2.0. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Wandhöhe, maximal zulässig, 10,00 m

2.2. Grundflächenzahl nach § 19 (1) BauNVO, 0,6

2.3. Geschöflächenzahl nach § 20 (1) BauNVO, 1,2

2.4. Oberkante Bezugshöhe in m üNN, z.B. 652,00, ab der die maximal zulässige Wandhöhe gemessen wird

3.0. Baugrenzen und Firstrichtungen

3.1. Baugrenze

3.2. vorgeschriebene Firstrichtung (wahlweise)

4.0. Verkehrsflächen

4.1. öffentliche Verkehrsfläche (Fahrbahn, Fuß- und Radweg) mit Bänke und Straßenbegrenzungslinie

4.2. öffentliche Verkehrsfläche: Fuß- und Radweg

4.3. freizuhaltende Sichtflächen

5.0. Grünflächen

5.1. öffentliche Grünfläche, Bänke (Bestand)

5.2. öffentliche Grünfläche (Planung), extensive Wiesenflächen

5.3. private Grünfläche (Bestand)

7.0. Sonstige Planzeichen

7.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

7.2. Abgrenzung unterschiedlicher Bezugshöhen

7.3. Rückhalte- und Sickermulde sowie Rückhaltebecken

7.4. Abstrahlrichtungen AR1 und AR2, z.B. AR1 siehe Ziff. 9.1. der textlichen Festsetzungen

2. FÜR DIE HINWEISE

1.1. bestehende Grundstücksgrenze (Quelle: DFK)

1.2. geplante Grundstücksgrenze

2.0. Flumnummer, z.B. 182/5

3.0. Vermaßung, Angaben in m, z.B. 7,0 m

4.0. Höhenlinien Bestand

5.0. Wasserleitung Bestand

6.0. Trasse Hochspannungsleitung Bestand

7.0. Landschaftsschutzgebiet 00547.01 Bayerischer Wald (Verordnung vom 23. Oktober 2024)

8.0. Gebäude Bestand

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0. Art der baulichen Nutzung

1.1. Der in der Zeichnung festgelegte Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt, wobei von den in Abs. 2 und 3 allgemein oder ausnahmsweise zulässig erklärten Nutzungsarten folgende ausgeschlossen sind:

1.1.1. Schrothverwertungsbetriebe

1.1.2. Vergnügungssstätten

1.1.3. Altfleischverwertungsbetriebe

1.1.4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung sowie Lagerung radioaktiver Stoffe

1.1.5. Betriebe, deren Hauptbetriebzweck auf die Beseitigung von Reststoffen und Sonderabfall ausgerichtet ist

1.1.6. Betriebe zur Be- und Verarbeitung von Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes

1.1.7. Betriebe zur fabrikmäßigen Herstellung von Farben und Lacken

1.1.8. Großschlächtereien

1.1.9. Betriebe, in denen fabrikmäßig Blei und Schwermetalle be- und verarbeitet werden

1.1.10. Gerbereien

6.0. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.2. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.3. Pflanzgebot Bäume (autochthon) folgender Arten

6.4. Pflanzgebot Sträucher (autochthon) folgender Arten

6.5. Ausnahmeweise können zugelassen werden:

6.6. Lagerhallen und Lagerhäuser sind nur im Zusammenhang mit einer Verkaufsstelle zulässig.

6.7. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, sind nicht zulässig.

6.8. Mit Ausnahme der Flächen mit Pflanzgebot sowie Flächen in den Sichtdreiecksbereichen ist die Anordnung von Stellplätzen auf dem gesamten Grundstück zulässig, auch wenn sie im Bebauungsplan nicht gesondert festgesetzt wurde. Die Anzahl der Stellplätze ist im Rahmen des Bauantrages nach Art. 55 BayBO nachzuweisen.

2.0. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ bzw. der festgesetzten Geschöflächenzahl GFZ sowie den Wandhöhen.

3.0. Äußere Gestaltung der Gebäude

3.1. Außenwände

3.2. Dachgestaltung

4.0. Garagen und Stellplätze

4.1. Im Gewerbegebiet sind oberirdische Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Garagen und Tiefgaragen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

5.0. Einfriedungen

5.1. Im Gewerbegebiet sind Einfriedungen als Maschendraht- und Stabgitterzäune in einer max. Höhe von 2,00 m zulässig. Sämtliche Maschendrahtzäune müssen innerhalb der Befriedung verlaufen.

6.0. Behälter für Abfallbeseitigung

6.1. Sammelmüllbehälter sind in Gebäuden oder in eigenen Müllgebäuden unterzubringen. Freistehende Sammelmüllbehälter sind unzulässig.

7.0. Sichtdreiecke

7.1. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm über OK Straßenmitte unzulässig. Ausgenommen sind mit einem Kronensatz über 3,00 m Höhe Laubbäume.

8.0. Grünordnung

8.1. Pflanzhinweise

8.2. Private Schotterflächen mit Folienunterbau sind nicht zulässig.

9.0. Schallschutz

9.1. Festsetzung von Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691:2006-12

1.1.11. Tierkörperbeseitigungsanlagen

1.1.12. Betriebe zur Be- und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Stoffen

1.1.13. Betriebe zur Herstellung von Bleiakumulatoren sowie Industriebatterien und Akkumulatoren

1.1.14. Betriebe des Bergbaus und Betriebe, deren Hauptzweck in der Wärmeerzeugung und Energiegewinnung liegen, ausgenommen Wärme- und Energiegewinnung aus regenerativen Quellen, Betriebe der Wärme- und Energiegewinnung aus regenerativen Quellen sind nur im Zusammenhang mit einer anderen gewerblichen Nutzung möglich. Diese muss flächenmäßig übergeordnet sein. Davon ausgenommen sind Betriebe der Wärmeenergiegewinnung, hier sind Betriebe zugelassen, die das Gewerbegebiet bzw. angrenzende Gebiete der Ortschaft Gsenget mitversorgen können (Wärmenahversorgung).

1.1.15. Betriebe zur Gewinnung, Ver- und Bearbeitung von Steinen und Erden, Glas, Keramik und Baustoffen

1.1.16. Betriebe zur Gewinnung von Stahl, Eisen und sonstigen Metallen

1.1.17. Betriebe zur Herstellung und Ver- sowie Bearbeitung von Zellstoffen

1.1.18. Betriebe zur Herstellung und Ver- sowie Bearbeitung von Futtermitteln

1.1.19. Betriebe zur Lagerung und Herstellung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW)

1.1.20. Betriebe, deren Hauptzweck die Lagerung, Herstellung und Abfüllung von Lösungsmitteln ist

1.2. Betriebe, die eine übermäßige Abwasserbelastung verursachen (als übermäßig gilt eine Schmutzfracht von über 150 Einwohnerequivalente)

1.2.1. Betriebe mit Einzelhandelsnutzung, sofern es sich nicht um Lebensmittel Einzelhandel handelt (vgl. Ziff. 1.2.b.)

1.2.2. Betriebe, die eine übermäßige Abwasserbelastung verursachen (als übermäßig gilt eine Schmutzfracht von über 150 Einwohnerequivalente)

1.2.3. Betriebe mit Federwaschanlagen

1.2.4. Ausnahmeweise können zugelassen werden:

1.3. Lagerhallen und Lagerhäuser sind nur im Zusammenhang mit einer Verkaufsstelle zulässig.

1.4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, sind nicht zulässig.

1.5. Mit Ausnahme der Flächen mit Pflanzgebot sowie Flächen in den Sichtdreiecksbereichen ist die Anordnung von Stellplätzen auf dem gesamten Grundstück zulässig, auch wenn sie im Bebauungsplan nicht gesondert festgesetzt wurde. Die Anzahl der Stellplätze ist im Rahmen des Bauantrages nach Art. 55 BayBO nachzuweisen.

2.0. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ bzw. der festgesetzten Geschöflächenzahl GFZ sowie den Wandhöhen.

3.0. Äußere Gestaltung der Gebäude

3.1. Außenwände

3.2. Dachgestaltung

4.0. Garagen und Stellplätze

4.1. Im Gewerbegebiet sind oberirdische Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Garagen und Tiefgaragen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

5.0. Einfriedungen

5.1. Im Gewerbegebiet sind Einfriedungen als Maschendraht- und Stabgitterzäune in einer max. Höhe von 2,00 m zulässig. Sämtliche Maschendrahtzäune müssen innerhalb der Befriedung verlaufen.

6.0. Behälter für Abfallbeseitigung

6.1. Sammelmüllbehälter sind in Gebäuden oder in eigenen Müllgebäuden unterzubringen. Freistehende Sammelmüllbehälter sind unzulässig.

7.0. Sichtdreiecke

7.1. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm über OK Straßenmitte unzulässig. Ausgenommen sind mit einem Kronensatz über 3,00 m Höhe Laubbäume.

8.0. Grünordnung

8.1. Pflanzhinweise

8.2. Private Schotterflächen mit Folienunterbau sind nicht zulässig.

9.0. Schallschutz

9.1. Festsetzung von Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691:2006-12

2.0. Wasserwirtschaft

2.1. Oberflächenentwässerung

2.2. Niederschlagswasserbehandlung

2.3. Bodenverunreinigung, Altlast

2.4. Hochwasser und Versicherungen

2.5. Vorsorgender Bodenschutz

3.0. Denkmalschutz

3.1. Starkniederschläge

3.2. Tagetretende Bodendenkmäler

3.3. Aufschüttungen und Abgrabungen

4.0. Sonstige Hinweise

4.1. Alternative Energieformen werden empfohlen.

4.2. Die Außenbeleuchtung muss insektenfreundlich ausgeführt werden

4.3. Die Verriegelung ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

4.4. Flachdächer und flach geneigte Dächer sollen begrünt werden.

E. VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.06.2022 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.06.2022 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.05.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.05.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgestellt.

6. Die Gemeinde Neureichenau hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Neureichenau, (Siegel)

Urmann Erste Bürgermeisterin

7. Ausgefertigt

Neureichenau, (Siegel)

Urmann Erste Bürgermeisterin

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Neureichenau, (Siegel)

Urmann Erste Bürgermeisterin

GEMEINDE NEUREICHENAU

LANDKREIS FREYUNG - GRAFENAU

BEBAUUNGSPLAN

"GEWERBEGEbiet GSENGET"

SATZUNG.

Maßstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:

Vorentwurf: 27.06.2022

Entwurf: 19.05.2025

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH

Huberstraße 7, 83022 Rosenheim

Tel. 08031 381091, Fax 37096

huber-planungs-gmbh@t-online.de